



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.V. Waldeckische Beschwerde contra Paderborn wegen Violirung des Religion-Friedens, und Zerstörung des Schlosses Pymont: ingleichen contra Chur-Mayntz, wegen Vorenthaltung Geistlicher Gefälle.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. samten Justiz hochgedachte Ihro Fürstlichen Gnaden, nach so vielen Jahren hero aus-  
 Januar. gestandenen unbegreiflichen Unglück, zu väterlichen undisputirlichen Erb und denen,  
 Febr. so Ihro aller Rechten wegen zuständig, wiederum gelangen mögen.  
 Oßnabrück den 29. Januar. Anno 1646.

1646.  
 Januar.  
 Febr.

Hans Georg von Merckelbach Fürstl.  
 Marggrävlich, Baadischer zu den  
 allgemeinen Friedens-Tractaten  
 verordneter Abgesandter ic.

## §. V.

Waldeckische  
 Beschwörung  
 contra Pa-  
 derborn, we-  
 gen violirung  
 des Religion-  
 Friedens, und  
 Bestörung  
 des Schlosses  
 Piermont.

Die Grafen von Waldeck führten ver-  
 schiedene Beschwörung theils wieder Chur-  
 Eöln qua Bischöffen zu Paderborn, we-  
 gen des zu Dudinghausen, Eppe und  
 Dachfeld, de facto veränderten Evan-  
 gelischen Religions-Exercitii, in gleichen  
 wegen des Anno 1629. belägerten und  
 eingenommen, auch Anno 1636. zum  
 zweytenmahl occupirten Schlosses Pyr-

mont, als auch gegen Chur-Maynz, in gleichen  
 wegen Vorenthaltung verschiedener in des-  
 sen Territorio gelegener, aber nach den  
 Waldeckischen Clöstern Obernwerb, hal-  
 tung Gerich und Negz, gehörigen Geistlichen  
 Gefälle: weßentwegen sie bey dem Con-  
 vent, Inhalts Memorialis sub N. I.  
 Hülffe suchten.

Dictatum 6. Febr. 1646.

## N. I.

Memorial der sämtlichen Herren Grafen zu Waldeck, Piermont und  
 respectivé Eulenburg, Herren zu Zonna.

Es beklagen sich wohlgenelbte Herren Grafen, daß sie entgegen und wider den  
 Religion- und Prophan-Frieden, auf vielerley Wege ein Zeithero beschwehrt wor-  
 den und noch fort.

1) Denn obwohl dieselbe und ihre löbliche Herren Vorfahren, gleich anfanges der  
 Augspurgischen und viel Jahr vor Ueberreichung derselben Confession, in ihrer Graf-  
 schafft Waldeck ic. und Dero einverleibter Herrschafft Dudinghausen die Rö-  
 misch-Catholische und deren Gebräuche abgethan, und hingegen die Evangelische ein-  
 geführt, auch in solchem ruhigen Besiz des Juris Ecclesiastici, besagte Herrschafft  
 Dudinghausen, bey so vieler Erz-Bischöffe zu Eöln zeitigen Leben, unbetrübt gelaß-  
 sen seyn; so hat doch dessen ohngeachtet, ihiges Herrn Churfürsten zu Eöln Durch-  
 lauchten, oder vielmehr deren Ministri, in Anno 1625. die Grävliche Waldeckische Kir-  
 che zu Dudinghausen, Eppe und Dachfeldt, mit gewafneter Hand erdfnen, Ca-  
 tholische Priester hinein setzen, die Evangelische aber nach Musberg in gefängliche Haft  
 führen, unter andern einen alten sechzig-jährigen, frommen, ehrbaren, gelehrten Pre-  
 diger bey grimmigster Kälte, siebenzehn Wochen in einen tieffen Thurm werffen, und  
 nicht ehe relaxiren lassen, biß sie ihren ordentlichen Veruff und Christlich Predig-Amt  
 verschworen; auch die Untertanen so lang mit Haft, Straffe und Pfandung ver-  
 folget, biß sie sich zur Römisch-Catholischen Lehre mit dem Mund accommodiren,  
 und ihrer angebohrner Obrigkeit abfällig, und Dero Churfürstlichen Durchlaucht zu  
 Eöln gehuldigt und anhängig werden müssen. Verhindern auch noch fort den Wal-  
 deckischen Verwalter der Herrschafft Dudinghausen in seinen Amts-Berrichtungen,  
 und wollen nunmehr den Grafen weder Gebot noch Verbot gestatten, alles ohnge-  
 acht, daß am Kayserlichen Cammer-Gericht scharffe Mandata und theils Paritori-  
 Urtheil wider solche Violentien erfolget seyn. Welche grosse Unbefugsamkeit die  
 Churfürstliche Eölnischen damit bestreichen wollen, als ob dem Stifft Eöln die hohe  
 Landes-Obrigkeit des Orts geziemete, welches aber keinesweges gestanden, Petitorii  
 Judicii, und in Camera vom Jahr 1549. biß dato noch unerdrtert ist. Dann ob-

fff ff 3

wohl

1646.  
Januar.  
Febr.

wohl die Edlmschen pendente & causata desuper ista lite, sich etlicher Hoheit in gedachter Herrschafft Didinghausen de facto angemasset, so haben doch die Herren Grafen die übrigen Regalia, Zoll, Strassen, Geleit, und unterschiedliche species imperii, nahmhafft aber das Jus Ecclesiasticum einig und allein biß noch, vor sich behalten, darin dieselbe von dem vorigen hochlöblichen Churfürsten und Bischoffen nicht molestiret, sondern die und andere Puncten lediglich dem Ausgang des Processus omnimoda Superioritatis heimgelassen seyn: dahero heut zu Tage noch bey wärenden Religion- und Prophan-Frieden, isigem Herren Churfürsten obgelegen hätte, zu diesen ohne das betrübten Zeiten, sacram hanc anchoram inter vicinos Imperii Status nicht zu commoviren, sondern in den Schrancken Dero Vorfassen, biß zum Ausspruch Rechts, still und friedlich mit ihrem Herbringen sich begnügen, und den Herren Grafen (alles juxta communissimas Regulas Juris, lite pendente nil attentandum, nil innovandum; Item, tantum præscriptum, quantum possessum) ihre bißhero continuirte species Jurisdictionis zu lassen, bis mit Urtheil und Recht einem oder dem andern Theil die quieta & plenaria Superioritas in loco controverso, zugeeignet wäre: in mehrern Betracht, daß der Religions-Friede und Passauische Vertrag das uti possidetis, kräftiglich gehandhabet, das übrige ad ordinarium Petitorium verwiesen haben wollen. Weil nun bekandt, daß in Camera solche Religions-Sachen, ob Votorum præscriptam paritatem, keinen schleunigen Fortgang haben, immittels aber beschwerlich, wenn die Herren Grafen solcher ihrer Geistlich- und Weltlicher, vor etlich 100. Jahren ruhig possidirten Jurisdiction und Hoheit, auf dem Rücken sehen sollen, gestallt man eodem prætextu Ihre Gnaden, in zweyen bißhero ohnstreitig ultra hominum omnium memoriam, mit aller Geist- und Weltlichen Landes-Obrigkeit und Jurisdiction erseffenen Obrffern daselbst, Detsfeld und Niederschledern, auch die Weltliche Hoheit, Botmäßigkeit, Zoll, Collecten und andere Fructus, innerhalb 18. jähriger Frist, sub prætextu, daß es Pertinentien der gestrittenen aber nicht erdrterten Herrschafft Didinghausen seyn sollten, abzwacken; vor der Kirchen des Waldeckischen Dorffs Goldesheim, ein uhraltres Waldeckisches Wapen aus dem Stein zerhauen: die Kirche zu Münden im Amt Lichtenfels, gewaltsamlich erdfnet, und durch einen fremden Römisch-Catholischen Priester Sacra verrichtet, die Untertanen zu Goldesheim, Münden, Rodern, Neukirchen in der Eschebeck ic. und etliche zu Walderinghausen, unterm unbegründeten und zu ewigen Zeiten unerweislichen Vorwand, daß sie zum Amt Medebach gehören sollen, mit Contribution und Collecten belegt, und da solche, wie billig, verweigert, mit militärischer Execution verfolgt, daß die eingeseffene zu besagtem Münden, Rodern und Neukirchen die Dörffer, und etliche zu Walderinghausen ihre Häuser verlassen, und gänglichen zu verweichen gedrungen worden: desgleichen in favorem der Mönche zu Glindsfeld, ein in Anno 1562. in Camera mit Recht bestätigten Waldeckischen Forst, Wiesen und Gehölge armata manu invadiren, und daß darauff gebauete Viehe-Hausz abbrennen und einäschern lassen, darüber viel Schlägerey, Zanckens und Blutbergießens verursacht worden. Dahero gebeten wird, wieder solche extra ordinem & juris processum mera violentia vorgenommene Attentaten und Eingriffe, bey diesen hochansehnlichen allgemeinen Friedens-Handlungen, in Consideration zu nehmen, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Edln dahin zu bescheiden, daß solche Attentata abgeschaffet, und alles in den Stand, wie es tempore litis cceptæ, und vor der einheimischen Kruges-Empdrungen gewesen, gesetzt werden möge.

Vors 2) beschweren sich wohlgemeldte Herren Grafen wieder höchstgedachte Churfürstlichen Durchlaucht zu Edln, als Bischoffen zu Paderborn, daß Dieselbe neben dem Thum-Capitul daselbst, Ihrer Gnaden erbeigenthümliches, von den Herren Grafen zu Gleichen, durch einen letzten Willen Anno 1619. verschafftes und im Jahr 1625. völlig zu ruhigem Besiß, reservato ad tempus mortis dominio, eingeräumtes Schloß und uhralte freye Reichs-Grasschafft Pyrmont im Jahr 1629. bis ins Jahr 1630. zehen Monath mit Krieges-Macht zu Rosß und Fuß beläget, mit giftigen Feuer-Kugeln, Granaten und alleräußersten Feindens-Gewalt verheeret haben, unter dem Prætext, ob solche

1646. von dem Stifft Paderborn etwas an solchen Güthern zu Lehen rührig sey, welches 1646.  
 Januar. aber in Camera ab Anno 1584. bis auf diesen Tag in litis pendentia, und an seiten Januar.  
 Febr. Paderborn, ne semel quidem ad punctum probationis, nedum Conclusionem Febr.  
 & Sententiam, geschritten worden.

Deswegen ungeacht, gedachter Bischoff und Thum-Capitul nicht allein das belagerte Haus zerschmettert und ganz ruiniret, sondern auch alle dazu gehörige Güter, Dörffer, Intraden, Jurisdiction, Geist- und Weltliche, zu sich gerissen, die Pfarr-Herren Augspurgischer Confession violenta manu verstoßen, Catholische Priester eingeföhret, und die Unterthanen der Evangelischen erkantten und bekantten Lehr Augspurgischer Confession zu der Catholischen abzuwingen, täglich unterstehen, alles ohne tracht, daß die Sache in aller bestätigter litis pendentia, das Lehen in quantitate & qualitate ungestanden, super feloniam & commissio delicto hinc inde articuliret: unterdessen mehrertheils guter in continenti erweislicher, ererbter und erkaufter Eigenthum, oder von andern Chur- und Fürsten nahmhafft, auch der Pfarr-Herren und Kirchen-Recht von den hochlöblichen Fürsten zu Lüneburg Lehen-rührig seyn, dabey bekantten Rechts, lites pendentie nil innovandum, praetense feudi domino vi armata possessionem non vacantem invadere & spoliare non licere, sed contra in jure permissum esse, rem litigiosam per ultimam voluntatem legari posse, quia tunc jus rei & lites eventus legatus aestimatur, wie in *Novell. de litigiosis* mit mehrern versehen ist.

Darüber zwar im Jahr 1630. neue Processus super litigiosa possessione erhoben, mandata de non offendendo & turbando in Camera bey Pden schwerer Geld-Straffe verkündiget, endlich Avocatoria bey Pden, bey Acht und Aber-Acht insinuiret, aber alles bey diesem Thum-Capitul vergebens: und da endlich auf vielfältiges abgenöthigtes Anrufen, höchstbedrängter Herren Grafen, auf dem in Anno 1630. zu Regensburg gehaltenen Kayserlich- und Churfürstlichen Convent, die Römisch-Kayserliche Majestät höchstgedachten Herrn Churfürsten zu Coblenz schrift- und mündlich zu Einstellung solcher Tathligkeit und Abführung des Volkes erinnern lassen, haben doch die obsidenten, vornehmlich aber das Thum-Capitul und Räte zu Paderborn, so lang mit allerlei Aufzügen den Effect verschoben, daß endlich, zu Vermeydung großer vor Augen stehender inconvenientien, das Schloß Pyrmont sich ergeben müssen.

Welches Beginnen und gewaltsame Procedur bey allen Rechtliebenden Deutschen Patrioten, nahmhafft dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. Ruhmwürdiger Gedächtnis, eine solche Diffidenz und Absehen erwecket, daß desselben Fürstliche Gnaden als Nieder-Sächsischen Crayses General und interessirter Lehns-Fürst, in Erwegung der Römisch-Kayserlichen Majestät ausgelassene Rescriptien und Mandaten, solch erobertes Schloß vindiciret, und zu der Herren Grafen von Waldeck ic. voriger Posses wiederum redintegriret und eingewehret hat, massen den je und allewege bey Menschen Gedenden, der löbliche Nieder-Sächsische Crays, dieses Hauses und Herrschafft sich angenommen, und contra injustam vim bey annahenden Troublen secundiret hat. Als aber im Jahr 1636. die Kayserliche Armee unterm Feldmarschal Grafen Johann von Höfen dem Nieder-Sächsischen Crays sich genähert, hat das Thum-Capitul zu Paderborn solchen Vortheil ersehen und practiciret, daß unter des gemeinen Status und Kayserlicher Dienste Bemäntelung, gedachter Herr Feldmarschal dieses Waldeckische Schloß und Haus, gegen Auswechselung derer dero Zeit darauf gelegenen Fürstlich-Lüneburgischen Garnison hinwegwiederum occupiret, worauf das Paderbornische Thum-Capitul sobald wiederum dahinein geschlichen, mit Vertreibung der Waldeckischen Beamten und Prediger, sacra cum prophanis conturbiret, und die Administration wieder zu sich gerissen hat, usurpiret und detiniret solches auch noch, non sine scandalo & offenculo des gemeinen Friedens und getreuer Patrioten.

Weil nun solches vis publica, da sub praetextu lispendentiae in die Kayserlichen Reservata, Jus Belli & Armorum gegriffen, und dadurch ein prätendiretes

1646.  
Januar.  
Febr.

tes ungeständenes Lehen invadiret, belägert, beschossen, und der ruhige viel-jährige Possessor armata manu privato & vetito bello, seiner Geist- und Weltlichen Jurisdiction beraubt, verstoßen und überfallen, auch die Kirchen daselbst zu anderer widriger Glaubens-Bekänntnis reformiret, die Unterthanen von ihren Pflichten und Eydten, auch erkantten und bekantten Gottesdienst Augspurgischer Confession, mit Gewalt abgewendet und abgespant worden, directo gegen den Religions- und Prophan-Frieden läufft;

1646.  
Januar.  
Febr.

So bitten hochgedachte Herren Grafen, bey dieser allgemeinen Friedens-Handlung, Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Eöln u. als Bischöffen zu Paderborn und dessen Thum-Capitul, zur Restitucion anzuhalten, alle Gravamina abzuschaffen, und in pristinum statum, wie es vor der grausamen Belägerung und occupation gewesen, cum omni causa & utilitate wieder zu setzen, und am Wege Rechtsens sich begnügen zu lassen, anzuweisen, oder aber Ihre Ihre Gnaden Gnaden nicht zu verdencken, welches sie sich ohn das vorbehalten, durch rechtliche und gebührende Weise, das ihrige omni loco & tempore zu recuperiren.

3) Obwol in dem heilsamen Religions-Frieden wohl versehen, daß der Augspurgischen Confession zugethane Stände an ihren Clöstern, deren Zugehör und Gütern, wo dieselben auch gelegen, unbetrübet, und wie es mit solchen eingezogenen Gütern gemacht, sollen gelassen werden, so hat sich doch hernach ums Jahr acht und sechzig zugetragen, daß von dem zeitigen Chur-Fürsten zu Maynz den Herren Grafen zu Waldeck die Zinns und Gefälle, so im Erbs-Stift gelegen, und seit der Reformation und aufgerichteten Passauischen Vertrag, unstreitig den Herren Grafen zu Waldeck und deren Verwaltern über die eingezogene und reformirte Clöster, nahmhafft Obervorb, Gerich und Neth, gefolget worden seyn, ex postfacto eingezogen und bis dato vorenthalten, auch in solcher Confusion viel erweisliche Weltliche Amts-Gefälle zum Schloß Waldeck gehörig, mit hingerissen worden. Ob nun wol die Herren Grafen von Zeiten zu Zeiten bey den Römischen Kaysern, um Commission pro removendo contra Pacem Religionis urgente Gravamina angehalten und erlanget, so ist doch solche wegen eingefallener Veränderung vel per mortem Imperatorum, vel Commissariorum, vel Partium, bis dato nicht fruchtbarlich zu Werck gerichtet.

Nachdem nun durch Gottes Gnade diese löblichste Zusammenkunft dahin angesehen, alle solche gegen den Religions-Frieden eingeriffene Beschwerden zu redintegriren, bekantlich aber, daß unter den streitigen Gravaminibus diese Frage mit einläufft, „wie es mit solchen redivibus, da das Closter unter uns, dessen Gefälle und particular Renten aber unter des andern Standes Botmäßigkeit gelegen, zu halten sey? Als ist der Herren Grafen höchstangelegene Bitte, Ihre Churfürstliche Gnaden dahin zu vermbgen, daß Dieselbe solche vorenthaltene Früchte vöblig restituiren, und ins künftige daran nicht perturbiren möge, Ursache, daß diese accessorii und zufällige Früchte billig in der Freyheit und disposition bleiben, daren das eingezogene Corpus und reformirte Clöster selbst seyn: Gestalt denn aus solchem Fundament des heilsamen Religions-Friedens, die Herren Grafen zu Waldeck allen ausländischen Stiftern und Clöstern, als Frislar, Breitlar, Herdehausen und dergleichen, hochansehnliche Zehenden, Zinns und Renten unverbindert, sine intuitu factae Reformationis in ihrer Grafschaft, haben folgen lassen, dahero billig desselben Juris, ob paritatem Statuum & Religionis, in ihren Clöster- und Stift-Gefällen ausser Landes, sollen gewärtig seyn. Alles salvo jure addendi, corrigendi & minuendi.

## §. VI.

Die Münster-  
rische Reichs-  
Ständische  
Gesandten, er-  
suchen die

Den 1. Febr. st. n. fanden sich bey den folgenden als Ordinari-Deputati aus dem Chur- und Fürstlichen Collegio ein, we-

Kayserl. Legatos mit dem  
Französischen  
den P. Sarrasin  
zu tractiren  
gen